

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfüllbach
für das Haushaltsjahr 2021

I. Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgestellt; er schließt

| | |
|--|----------------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit | 2.996.807,00 € |
| und | |
| im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit | 1.828.002,00 € |
| ab. | |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungen sind in Höhe von 300.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 320 v.H. |
| b. für die Grundstücke (B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 520.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Grub a. Forst, 24.06.2021



M. Pollex-Claus

Pollex-Claus
2. Bürgermeisterin

II. Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben Nr. 960-22 Nr.71 =241 vom 17.06.2021 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Kreditgenehmigung aus § 2 erfolgt unter folgenden Auflagen:

- a) Die Kreditemächtigung von 300.000,00 € darf nur insoweit beansprucht werden, als sie zur Finanzierung des tatsächlich realisierten Nettoinvestitionsvolumens (= Bruttoinvestitionen zuzüglich Deckung des Soll-Fehlbetrags aus 2019 abzgl. Beitragseinnahmen und abzüglich Zuwendungen Dritter für Investitionen erforderlich ist (maximal zulässige Kreditobergrenze, Art. 71 Abs. 1 GO).
- b) Die Gemeinde hat für die Abwasserbeseitigungseinrichtung mit Wirkung zum 01.01.2022 im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Satz 1 kostendeckende Benutzungsgebühren zu kalkulieren und festzusetzen. Dabei sind Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Vorperiode (2019 - 2021) entsprechend Art. 8 Abs. 6 KAG zu berücksichtigen.
- c) Die Kalkulation, die Änderungssatzung zur BGS-EWS, die Beschlussbuchauszüge und das Amtsblatt der VG Grub a.Forst sind dem Landratsamt –FB 24– bis spätestens 01.12.2021 vorzulegen.

III. Der Haushaltsplan liegt eine Woche lang in der Zeit vom 02.07.2021 bis 09.07.2021 und die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Grub a. Forst -Rathaus Grub a. Forst- zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung (BekV).

Grub a. Forst, 24.06.2021



M. Pollex-Claus

Pollex-Claus
2. Bürgermeisterin